

Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 26. Juli 2021

I. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung wird die Corona-Verordnung Studienbetrieb anknüpfend an die Änderung der Corona-Verordnung vom 23. Juli 2021 im Wesentlichen angepasst und bis einschließlich 23. August 2021 verlängert.

Ziel ist es, im Rahmen eines verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes und eines gesamtgesellschaftlichen Beitrags zur Eindämmung der Pandemie wieder verstärkt Präsenzanteile im Studium zu ermöglichen. Einerseits gilt es nach wie vor, die Pandemie einzudämmen, das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu bewahren und insbesondere mit Blick auf die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung die Gesundheit aller zu schützen. Auf der anderen Seite gilt es, die zunehmenden Belastungen durch die andauernden pandemiebedingten Einschränkungen im Studienbetrieb weiter zu minimieren. Der Präsenzstudienbetrieb war drei Semester ausgesetzt. Ein Bachelorstudium dauert in der Regel sechs bis sieben Semester, ein Masterstudium drei bis vier Semester. Die Möglichkeiten zum Diskurs, das gemeinsame Lernen und Arbeiten und die Begegnung sind wesentliche und prägende Elemente der akademischen Ausbildung an den Hochschulen. Sich mit anderen fachlich auszutauschen, gemeinsam zu lernen, soziale Kontakte zu knüpfen und auch jenseits des eigenen Studienfachs aktiv zu sein, sind wesentliche Bestandteile der Bildungs-, Berufs- und Entwicklungsperspektiven der Studierenden. Während zu Beginn der Pandemie zur Sicherstellung des Studienbetriebs die digitale Ertüchtigung der Hochschulen im Vordergrund stand und vor allem praktische Studienanteile als zwingend in Präsenz ermöglicht werden konnten, gerieten mit zunehmender Dauer der Pandemie auch die Veranstaltungen für Studierende des ersten Semesters, für Studierende vor abschlussrelevanten Prüfungen und auch die diskursiven Veranstaltungen als ebenfalls zwingend in den Fokus.

Bereits mit der Corona-Verordnung von 25. Juni 2021 und ihr folgend der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 30. Juni 2021 wurde das Schutzkonzept der Landesregierung angelehnt an das ControlCovid-Konzept des Robert-Koch-Instituts (RKI)

neu ausgerichtet und ermöglicht in vielen Lebensbereichen deutlich mehr Präsenzveranstaltungen. Deren Zulässigkeit richtet sich im Wesentlichen nach unterschiedlichen Inzidenzstufen und erfordert je nach Veranstaltung und Veranstaltungsgröße unterschiedliche und unterschiedlich intensive Schutzmaßnahmen im Sinne einer Mehrkomponentenstrategie. Nach der Corona-Verordnung sind zudem unter der Voraussetzung eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (3-G-Nachweis) auch Veranstaltungen zulässig, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch für den Präsenzstudienbetrieb (vgl. hierzu die Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 30. Juni 2021 sowie zur Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 und 23. Juli 2021). Der Studienbetrieb ist nunmehr nicht mehr ausgesetzt, sondern im Rahmen der weiterhin geltenden Schutzmaßnahmen eingeschränkt. Da die Corona-Verordnung Studienbetrieb regelmäßig überprüft werden muss, gilt sie in erster Linie für das laufende Sommersemester. Die Corona-Verordnung Studienbetrieb soll den Hochschulen und Studierenden gewisse Planungsgrundlagen für das kommende Wintersemester bereitstellen, die weiterentwickelt werden. Sie lässt angesichts der deutlich zurückgegangenen Inzidenzen deutlich mehr Präsenz zu als zu Beginn des Semesters. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen als auch den Bibliotheks- und Mensenbetrieb.

Um einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, müssen wie bisher bestimmte Lehrveranstaltungen und Studienformate weitgehend unabhängig vom Pandemiegeschehen in Präsenz stattfinden können. Die Corona-Verordnung Studienbetrieb unterscheidet bei den Veranstaltungen wie bisher zwischen zwingenden Veranstaltungen, die vorbehaltlich einer Bundesnotbremse, die zuletzt bei einer Inzidenz von 165 lag, weitgehend inzidenzunabhängig möglich sind, einerseits und weiteren Veranstaltungen andererseits. Der Katalog der inzidenzunabhängig zulässigen Veranstaltungen wurde im Laufe des Sommersemesters über die Veranstaltungen mit praktischen Studienanteilen, wie Praxisveranstaltungen, Prüfungen, Laborpraktika und Praxisübungen, Präparierkurse sowie für Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen, hinaus sukzessive erweitert z.B. um Kurse für Erstsemester und Kurse für Studierende, die vor abschlussrelevanten Prüfungen oder Teilprüfungen stehen. Für die zwingenden Veranstaltungen ist zudem eine fehlende digitale Ersetzbarkeit nicht mehr Voraussetzung. Zusätzlich zu

den zwingenden Veranstaltungen sind weitere Veranstaltungen abhängig von Pandemiegeschehen zulässig. Weitere Veranstaltungen können solche sein, die nicht zwingend für das Studium sind oder punktuelle Veranstaltungen, etwa zusätzliche Veranstaltungen, Veranstaltungen des Studium Generale, Abschlussveranstaltungen.

Für zwingende wie auch weitere Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, diese unter strengen Schutzvorkehrungen, insbesondere Maskenpflicht und 3G-Nachverfolgung auch mit Unterschreitung des Mindestabstands durchzuführen; dies gilt vor allem für Veranstaltungen mit Gruppengrößen bis zu 35 Studierenden. Aber auch größere Räume können bis zu 60% bzw. bei 7-Tagesinzidenzen unter 50 bis zu 75% ihrer Kapazität belegt werden. Hierdurch sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll – unter Einbeziehung der Impffortschritte und der Teststrategien – allen Studierenden Präsenzveranstaltungen anzubieten.

Die bestehenden Schutzmaßnahmen, insbesondere auch Vorgaben zur Belüftung, zum Maskentragen, zur Hygiene und zur Kontaktreduzierung, müssen aufgrund des derzeit bestehenden Infektionsgeschehens und der mittlerweile auch in Baden-Württemberg dominierenden und weitaus ansteckenderen Delta-Variante grundsätzlich weiterhin aufrechterhalten werden. Aktuell wurden jedoch Erleichterungen auf Basis der Corona-Verordnung hinsichtlich Verzichts auf das Maskentragen bei Prüfungen am Sitzplatz sowie nunmehr ausdrücklich auf den 3-G-Nachweis beim Ausleihbetrieb in Archiven und Bibliotheken als auch beim Abholbetrieb in Mensen geschaffen.

Die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Ziele des Gesundheitsschutzes zu erreichen und gleichzeitig wieder mehr notwendigen Präsenzbetrieb im Studium zu ermöglichen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Alle 44 Stadt- und Landkreise und damit auch die Hochschulstandorte liegen derzeit in Bereichen von noch deutlich unter einer Inzidenz von 35 pro 100.000 Einwohnern. Im Zeitraum seit Erlass der letzten Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb (30. Juni 2021) steigt die Zahl der Neuinfektionen jedoch wieder an, von einem Sieben-Tages-Inzidenzwert von landesweit bei 6,8 pro 100.000 Einwohnern (Stand 28. Juni 2021) auf 11,4 pro 100.000 Ein-

wohnern (Stand 22. Juli 2021) und 12,2 (Stand 24. Juli 2021). 24 Stadt- und Landkreise liegen bei einer Inzidenz von unter 10, Stand 24. Juli 2021 nur noch 16 Stadt- und Landkreise, also in Inzidenzstufe 1. 20 Stadt- und Landkreise, darunter die meisten großen Hochschulstandorte, liegen bei einer Inzidenz zwischen 10 und 35 pro 100.000 Einwohnern und somit in Inzidenzstufe 2, mit Stand 24. Juli 2021 sind es bereits 28. Die Zahl der Covid-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung ist im betrachteten Zeitraum seit der letzten Verordnung gesunken, dies gilt aktuell ebenso, wenn auch schwankend, für den prozentualen Anteil der Patientinnen und Patienten, die invasiv beatmet werden müssen. Der Anteil der besorgniserregenden Delta-Variante hat sich unter den nachgewiesenen Infektionen seit der letzten Bewertung von mindestens 11,9 (Stand Zeitraum 11. bis 24. Juni 2021), auf über 73,82 Prozent (Stand Zeitraum 9. bis 22. Juli 2021) erhöht. Schließlich ist festzustellen, dass der Anteil der 20- bis 29-jährigen unter den Infizierten mit zwischenzeitlich 30,3 Prozent, Stand 22. Juli 2021 (16,53 Prozent, Stand 24. Juni 2021), nicht nur weiter deutlich angestiegen ist, sondern auch deutlich über dem Anteil anderer Altersgruppen liegt. Angesichts der deutschland- und europaweit ansteigenden und zwischenzeitlich dominierenden Deltavariante, ist das Pandemiegeschehen nach wie vor sehr ernst zu nehmen. Zwischenzeitlich sind, Stand 24. Juli 2021, etwa zwei Drittel der badenwürttembergischen Bevölkerung mit Impfpflicht, 67,3 %, erstgeimpft, 58,1 % sind vollständig geimpft. Seit 7. Juni 2021 bestehen auch Impfmöglichkeiten für jüngere Altersgruppen abseits der Prioritätsgruppen über alle bestehenden Wege, insbesondere Impfzentren, Hochschulen und Arztpraxen. Zudem hat die Landesregierung weitere Impfkampagnen auch speziell für Studierende initiiert. Ebenso bestehen breite Schnelltestmöglichkeiten als ergänzendes Instrument zur Pandemiekontrolle.

Der Studienbetrieb zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität, da der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden überregional ist. Präsenzkurse sind zudem an Hochschulen von wechselnder Zusammensetzung der Studierenden geprägt. Zwischenzeitlich bauen die Hochschulen auf wichtigen Erfahrungen auf, digitale Anteile oder andere Fernlehrinstrumente in den Studienbetrieb erfolgreich zu integrieren. So haben die Hochschulen auch das laufende Sommersemester im Rahmen der pandemiebedingten Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs unter Nutzung der Erfahrungen der vorangegangenen Semester hervorragend und verantwortungsvoll organisiert. Auch die Studierenden haben durch ihr sehr verantwortungsvolles Mitwirken

einen wesentlichen Anteil am Gelingen des ordnungsgemäßen Studienbetriebs. Nach wie vor gilt jedoch, dass Schutzmaßnahmen auch weiterhin den Präsenzbetrieb erst ermöglichen und sich daher hinsichtlich der deutlich geringeren Eingriffintensität gegenüber dem Aussetzen des Präsenzbetriebs rechtfertigen. Dies gilt insbesondere in der Phase des zunehmenden Präsenzbetriebs, der nachhaltig abgesichert sein muss, und um das bisher gemeinsam unter Anstrengungen Erreichte nicht zu gefährden. Soweit Erleichterungen möglich sind, wurden diese genutzt. Die Landesregierung erkennt die mit der zunehmenden Dauer eines eingeschränkten Präsenzbetriebs verbundenen zunehmenden Belastungen und prüft regelmäßig mögliche Erleichterung.

Ergänzend wird auf die Begründung zur Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 und 23. Juli 2021 sowie ergänzend zu dieser Begründung, auf die Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 sowie zu den Änderungsverordnungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 16. Dezember, 10. Januar 2021, 14. Februar 2021, 7. März 2021, 28. März 2021, 18. April 2021, 14. Mai 2021, 10. Juni 2021 und 30. Juni 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 2 – Allgemeine Grundsätze für den Studienbetrieb)

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Rektorat oder die Akademieleitung für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen des Infektionsschutzes an der Hochschule und insbesondere im Studienbetrieb die Gesamtverantwortung trägt. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit den Entscheidungen nach § 8 (Veranstaltungen) und § 10 (studentische Lernplätze). Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es sich um Ermessensentscheidungen handelt.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2 (§ 4 – Medizinische Masken und Atemschutz)

Zu a) (§ 4 Absatz 2)

Zu aa) und bb) (neue Nummer 2)

§ 12 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO sieht nunmehr eine Ausnahme von der Maskenpflicht in Prüfungen vor, auch wenn diese mit Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern durchgeführt werden. § 8 Absatz 3 Satz 3 dieser Verordnung übernimmt diese Ausnahme für Hochschulprüfungen. In Nummer 2 wird daher auf diese Ausnahme von der Maskenpflicht hingewiesen.

Zu cc) (Nummer 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu b) (§ 4 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 3 Absatz 3 Corona-Verordnung.

Zu Nummer 3 (§ 5 – Geimpfte, genesene und getestete Personen, Nachweis)

Zu a) (§ 5 Absatz 1)

In Satz 2 wird die Möglichkeit der Testung abweichend von § 11 Absatz 1 CoronaVO auch auf die Archive und Bibliotheken erstreckt.

Zu b) (§ 5 Absatz 3)

Der neue Absatz 3 erstreckt die Möglichkeit einer Testung nach Absatz 1 Satz 2 anstatt einer tagesaktuellen Testung auch auf die Studierendenwerke. Die Regelung enthält auch die Möglichkeit, eine von der Hochschule vorgesehene Testung der Studierenden anzuerkennen. Ebenso gilt Absatz 2 entsprechend.

Zu Nummer 4 – (§ 7 Datenverarbeitung an Hochschulen für Bereiche mit Studienbetrieb und an Studierendenwerken)

Zu a) und b) (§ 7 Nummern 1 und 2)

Die Streichung der Verweise in die Corona-Verordnung dient der besseren Lesbarkeit, zumal auf diese bereits einleitend im Satz Bezug genommen wird. Außerdem wurde Nummer 2 Halbsatz 2 der Corona-Verordnung angepasst und um die Archive ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 8 Absatz 3 – Präsenz-Veranstaltungen des Studienbetriebs)

Mit der Ergänzung in Satz 3 wird die neue Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO für den Studienbetrieb übernommen, wonach bei der Durchführung von Prüfungen auch bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern keine Maskenpflicht gilt. Erforderliche weitergehende Maßnahmen der Hochschule bleiben hiervon unberührt. Die Ausnahme trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung und gilt nur am Sitzplatz, nicht auf den Verkehrswegen im Prüfungsraum, vgl. auch Begründung zur Corona-Verordnung vom 23. Juli 2021 zu § 12 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 6 (§ 10 – Studentische Lernplätze)

Der neue Satz 1 wurde aus systematischen Gründen eingefügt. Er korrespondiert mit der Grundsatzregelung in § 2 Absatz 2. Wie bei den Lehrveranstaltungen nach § 8 auch erfolgt die Bereitstellung der studentischen Lernplätze aufgrund einer Ermessensentscheidung.

Zu Nummer 7 (§ 11 – Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote)

Die bisherige Regelung in Satz 1, nunmehr Satz 2, über die Zulassung von Gruppen zum gemeinsamen Mittagessen wurde klarer gefasst. Die Ergänzung in Satz 1, dem bisherigen Satz 2, wurde wegen der nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1

Satz 2 bestehenden Möglichkeit einer Testung anstatt eines tagesaktuellen Tests nach § 13 Absatz 2 CoronaVO in Inzidenzstufe 4 erforderlich.

Zu Nummer 8 (§ 14 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit der Änderung wird die Corona-Verordnung Studienbetrieb bis einschließlich zum 23. August 2021 verlängert und damit an die Geltungsdauer der Corona-Verordnung angepasst.